

INHALT

<i>Vorwort</i>	7
<i>Verzeichnis der häufigsten Abkürzungen</i>	9
<i>Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre</i> des Lutherischen Weltbundes und der Katholischen Kirche 1997	11
<i>Quellen</i> zur Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre	23
<i>Erklärung evangelischer Hochschullehrer</i> Votum von mehr als 160 Hochschullehrern aus dem Jahr 1998	31
<i>Antwort der katholischen Kirche</i> auf die Gemeinsame Erklärung zwischen der Katholischen Kirche und dem Lutheri- schen Weltbund über die Rechtfertigungslehre vom 25. Juni 1998	33
<i>Gemeinsame Offizielle Feststellung</i> des Lutherischen Weltbundes und der Katholischen Kirche vom 11. Juni 1999	37
<i>Anhang (Annex)</i> zur Gemeinsamen offiziellen Feststellung (GOF)	38
<i>Erklärung evangelischer Theologinnen und Theologen</i> Stellungnahme von 243 theologischen Hochschullehrern zur Gemeinsamen Offiziel- len Feststellung aus dem Jahr 1999	41
<i>Reinhard Flogaus</i> Einig in der Rechtfertigungslehre? Historisch-kritische Exegese einer ökumenischen Konsenserklärung	44
<i>Dietmar Lütz</i> Betroffene Bemerkungen eines Nichtbetroffenen. Die Gemeinsame Erklärung aus der Perspektive eines freikirchlichen Zaungastes	76
<i>Horst Goldstein</i> „... dass alle leben sollen“. Rechtfertigung aus befreiungstheologischer Perspektive	88

Vorwort

Constanze Kraft

Rechtfertigt die Unterzeichnung der „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ ein Buch unter dem Titel „Rechtfertigung kontrovers“?

Die Gemeinsame Erklärung trägt alle Züge eines in schwieriger Auseinandersetzung entstandenen Konsenspapiers. Zu Recht: Sie ist ja nicht ein zeitloses Dekret, sondern das Dokument einer lebendigen Ökumene - und einer Ökumene im Wandel zudem. Daß die Kontroverse nach der Unterzeichnung des Dokuments weitergeht, kann der Bewährung der Gemeinsamen Erklärung in der Praxis der Kirchen nur zugute kommen. Der Ökumenische Rat Berlin-Brandenburg möchte sich am Prozeß der Rezeption, der Aneignung und der Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung beteiligen. Ökumenische Existenz heißt für ihn einerseits, die Schritte, die andere Kirchen miteinander gehen, wahrzunehmen und zu begleiten, und andererseits, sich zu Wort zu melden, um auch die eigenen Erfahrungen einzubringen. Denn *simul iustus et peccator* zu sein, Gerechtfertigter und Sünder zugleich, der Mensch im bleibenden oder im überwundenen Widerspruch zu Gott – diese Aussage der biblischen Botschaft tangiert nicht nur Lutheraner und Katholiken.

In dem vorliegenden kleinen Band kommen wichtige *Dokumente* selbst zu Wort: die Gemeinsame Erklärung selbst samt den Quellen, die beiden Voten der lutherischen TheologInnen und die Antwort der Katholischen Kirche auf die Gemeinsame Erklärung, sodann die Gemeinsame Offizielle Feststellung und der Annex. Die chronologische Anordnung der Dokumente zeigt die markantesten Stationen der öffentlichen Auseinandersetzung und veranschaulicht so den Entwicklungsprozeß, der zu dem Dreier-Paket der Gemeinsamen Erklärung führte. Wir halten diese Darstellung für eine notwendige ökumenische Transparenz. Die Argumente der Partner sollen weiter zu hören sein. Sie sind der Boden, von dem aus die Kirchen agieren.

Sodann haben evangelische und katholische Ökumeniker aus Berlin-Brandenburg das Sagen. Ihre Aufsätze stellen die Gemeinsame Erklärung konkret auf den Prüfstand. Sie machen deutlich, wie sehr das Dokument alle Determinanten unserer Zeitgeschichte an sich trägt.

Reinhard Flogaus untersucht die Tragfähigkeit des Grundkonsenses der Gemeinsamen Erklärung aus dezidiert evangelischer Sicht. In seiner detaillierten Analyse arbeitet er Annäherungen ebenso heraus wie offensichtliche Scheinlösungen. An das eigene Haus gewandt scheut er sich nicht, seine Sorge vor dem Verschwinden lutherischer theologischer Grunderkenntnisse laut werden zu lassen. Das Fehlen des letztgültigen Einverständnisses der lutherischen Synoden, der höchsten Instanzen evangelischer Kirchen, macht

ihn skeptisch: Um dem Dokument einen ökumenisch wirklich wegweisenden Charakter zu geben, hält Flogaus einen ehrlichen innerevangelischen Dialog über den vom Lutherischen Weltbund mit der Katholischen Kirche erreichten Grundkonsens für unumgänglich.

Mit der ganzen inneren Unabhängigkeit eines weder an Bekenntnisschriften noch an Konzilsdekrete gebundenen Freikirchlers fragt *Dietmar Lütz* nach der grundsätzlichen Zielsetzung einer solchen Übereinkunft. Das Konsenspapier ist für ihn (auch) Ausdruck einer babylonischen Gefangenschaft, in die sich die lutherischen Kirchen und die Katholische Kirche selbst begeben haben. Daß er zugleich die Rechtfertigungslehre tendenziell als eine Engführung des Evangeliums der Schrift definiert, dürfte unter einem wieder ganz anderen Gesichtspunkt zur Debatte „Rechtfertigung kontrovers“ führen.

Dem katholischen Theologen *Horst Goldstein* gebührt das große Verdienst, die Bedeutung der Befreiungstheologie für die Rechtfertigungslehre erstmals für unseren Raum und grundsätzlich erörtert zu haben. Mit Bedauern konstatiert er, daß bei der Erarbeitung der Gemeinsamen Erklärung dieser relevante theologische Bereich kaum gehört und der Reichtum befreiungstheologischer Erkenntnisse nicht berücksichtigt worden ist. Goldstein, sehr gut zu Hause in der lateinamerikanischen theologischen Literatur und deutlich geprägt von ihren Optionen, arbeitet in seinem Aufsatz einen großen Fundus heraus, mit dem die Rechtfertigungslehre aus ihrer historisch (und damit europäisch) bedingten Sprach- und Denkform befreit werden kann. Für lateinamerikanische Verhältnisse jedenfalls ist die Frage nach der „Gerechtigkeit vor Gott“ von hoher Aktualität.

Was bleibt zu tun? Es bleibt in der Tat die Aufgabe, die Rechtfertigung des Menschen vor Gott in die Sprache – also doch wohl in die Probleme? - unserer Zeit zu fassen, wie es sich die Kirchen mit ihrer Unterschrift unter die Dokumente selbst vorgenommen haben. Es bleibt die Aufgabe, sie auf ihre sozialen und ethischen Konsequenzen hin neu zu bedenken, ja, sich ihrer großen Relevanz für das Zusammenleben der Menschen kirchlicherseits wieder neu bewußt zu werden. Es bleibt die Aufgabe, aus der Annäherung zwischen lutherischen und katholischen Positionen Konsequenzen für das je eigene Kirchenverständnis zu ziehen.

Und es bleibt die Aufgabe, die Einheit von Gesetz und Evangelium in seiner biblischen Tiefe zu erfassen zu suchen. Denn von dem, was in der Gemeinsamen Erklärung als „Gesetz“ bezeichnet wird, ist das, was für Juden und Jüdinnen die „Tora“ bedeutet, häufig weit entfernt. Und damit ist die Frage nach Israel gestellt, das in das Fragen der Kirchen nach der Rechtfertigung durch Gott ausnahmslos hinein gehört. Hier ist von den Kirchen noch viel einzulösen. Wie sie mit Israel zusammenleben – davon wird Gott in seinem rechtfertigenden Handeln nicht absehen wollen.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZUR RECHTFERTIGUNGSLEHRE

des Lutherischen Weltbundes
und der Katholischen Kirche

Präambel

(1) Die Lehre von der Rechtfertigung hatte für die lutherische Reformation des 16. Jahrhunderts zentrale Bedeutung. Sie galt ihr als der „erste und Hauptartikel“,¹ der zugleich „Lenker und Richter über alle Stücke christlichen Lehre“² sei. Ganz besonders wurde die Rechtfertigungslehre in der reformatorischen Ausprägung und ihrem besonderen Stellenwert gegenüber der römisch-katholischen Theologie und Kirche der damaligen Zeit vertreten und verteidigt, die ihrerseits eine anders geprägte Rechtfertigungslehre vertraten und verteidigten. Hier lag aus reformatorischer Sicht der Kernpunkt aller Auseinandersetzungen. Es kam in den lutherischen Bekenntnisschriften³ und auf dem Trienter Konzil der römisch-katholischen Kirche zu Lehrverurteilungen, die bis heute gültig sind und kirchentrennende Wirkung haben.

(2) Die Rechtfertigungslehre hat für die lutherische Tradition jenen besonderen Stellenwert bewahrt. Deshalb nahm sie auch im offiziellen lutherisch-katholischen Dialog von Anfang an einen wichtigen Platz ein.

(3) In besonderer Weise sei verwiesen auf die Berichte „Evangelium und Kirche“ (1972)⁴ und „Kirche und Rechtfertigung“ (1994)⁵ der internationalen Gemeinsamen Römisch-katholischen/Evangelisch-lutherischen Kommission, auf den

¹ Schmalkaldische Artikel II,1 (Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, 3. Aufl. [Göttingen 1956] 415).

² „Rector et iudex super omnia genera doctrinarum“ (Weimarer Ausgabe von Luthers Werken, 39,I,205).

³ Es sei darauf hingewiesen, daß eine Reihe von lutherischen Kirchen nur die Confessio Augustana und Luthers Kleinen Katechismus zu ihren verbindlichen Lehrgrundlagen rechnen. Diese Bekenntnisschriften enthalten keine die Rechtfertigungslehre betreffenden Lehrverurteilungen gegenüber der römisch-katholischen Kirche.

⁴ Bericht der Evangelisch-lutherisch/Römisch-katholischen Studienkommission „Das Evangelium und die Kirche“, 1972 („Malta-Bericht“); Dokumente wachsender Übereinstimmung [= DwÜ]. Sämtliche Berichte und Konsentexte interkonfessioneller Gespräche auf Weltebene. Bd. I. 1931-1982, hg. v. H. Meyer u.a. (Paderborn-Frankfurt 1991) 248-271.